

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Werbungsstücke 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeltor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgen 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 45

Duisburg, den 7. November 1925

26. Jahrgang

Menschenökonomie der Wirtschaft

Der Franzose Lamettrie hat einmal in einem kynischen Ausschrei gegen jeden überweltlichen Glauben das Wort geprägt vom „Homme machine“, vom „Maschinenmenschen“, dessen ganzes Sinnen und Treiben eingespannt sein müsse in den Wirbel der Maschinen und der abhängig wird, geistig und feilsch abhängig wird von den eisernen Geschöpfen seiner Hand. Mit dem Gedanken ging Seite an Seite die Anschauung vom Produktionsfaktor Arbeitskraft als Ware, die der Arbeiter je nach dem Konjunkturbarometer zu verkaufen gezwungen sei. Da aber das einzige Kapital, das der Arbeiter zur Verfügung hatte, eben diese zur Ware degradierte Arbeitskraft war, so war in den Augen gewisser Schichten der Arbeiter selbst zur Ware geworden, den man auf einen Nenner zu bringen suchte mit dem Werte von Maschinen, Drehbänken, Rippern oder Ziegelsteinen.

So kommt es auch nicht von ungefähr, daß, als das Wort „Nationalisierung“ aufkam, eifersüchtige Syndizi und auch Unternehmer die „Nationalisierung“ betreiben wollten lediglich auf Kosten des Produktionsfaktors Arbeit, bei dem man durch Herabschrauben des „Entbehrungsfaktors“, durch Abbau der Löhne und des Rechts, durch Steigerung der Arbeitszeit usw. eine völlige Wirtschaftsreform erwartete. Durch die Gleichsetzung der menschlichen Arbeitskraft mit der Maschine war eben das Blickfeld für die großen Zeitprobleme getrübt.

Wir wollen nicht sagen, daß das Wort „Nationalisierung“ ein Schlagwort geworden ist, dafür steht zuviel Gutes in ihm. Zwar muß dieses Wort zunächst einmal dort angewandt werden, wohin es eigentlich gehört, in den technisch-organisatorischen Betrieb. Nur eine gleichmäßige und zusammenhängende Nationalisierung auf wirtschaftlichem, technischem und arbeitswissenschaftlichem Gebiet kann wirklich Nutzen bringen. Diese Einsicht ist heute, wo sich unter dem Zwang der Verhältnisse eine wirtschaftliche Nationalisierung Deutschlands andähen sollte, noch immer nicht klar erfasst. Vielfach wird heute noch geglaubt, daß nur und allein durch eine bloße Verlängerung der Arbeitszeit, ohne die technisch-organisatorischen Fragen zu berücksichtigen, eine höhere Leistungsfähigkeit zu erreichen sei.

Was heute im Normenausschuß der deutschen Industrie, im Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, in der Arbeitsgemeinschaft Technik für die Landwirtschaft, im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit geschieht, um planmäßig den Grundsatz rationaler Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe vorzubereiten oder durchzuführen, ist ohne Zweifel notwendig. Zu diesen Bestrebungen dürfte auch die Arbeiterschaft, soweit sie auf dem Boden vernünftiger wirtschaftlicher Einstellung steht, nicht im Gegensatz sich befinden, sofern durch diese Bestrebungen nicht die Arbeiterschaft geschädigt wird. Merkwürdig ist es zwar, daß man in diesen Institutionen keinen Vertreter der Arbeiterschaft findet.

Nun wird ja auch die beste äußere Nationalisierung nicht ihren entgeltlichen Zweck erreichen, wenn nicht die Arbeiterschaft viel enger und demüster mit dem Betrieb verbunden wird. Dieses „Verbinden“ soll erreicht werden durch „Menschenökonomie“, das heißt, durch möglichste Steigerung der Arbeitsintensität, auch durch Schulung und Vorbildung. Es ist doch ein symptomatisches Zeichen, daß man in Unternehmungskreisen den Arbeiter „ökonomisch“ betrachtet, genau wie man es mit einer Maschine oder mit einem Stück Ware auch macht. Für den Arbeiter kommt es zunächst darauf an, als Mensch gewertet zu werden. Wenn Zweck und Ziel der mechanisierten Arbeit die Hebung der Betriebswirtschaftlichkeit ist, so ist die Vorbedingung dazu die wirkliche Entlohnung nach Leistung. Die Produktionsverbesserung und -beschleunigung ist nur möglich auf Grund eines vereinten freien Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei dem den Notwendigkeiten des Betriebes ebenso wie seiner Angehörigen Rechnung getragen werden muß. Daher auch Taylors letzte Forderung: *Higher wage, reasonable working hours*, und wir müssen hinzufügen, was Ford gesagt hat: „Wertung des Arbeiters als Persönlichkeit“.

Worauf kommt es denn an, wenn man wirkliche Mitarbeiter an einem Werke sich heranziehen will? Eins vor allem, das als Antwort gilt: Die rückhaltlose Anerkennung dessen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem gewissen Rechtsverhältnis zueinander stehen, das beiden Seiten Rechte gibt und Pflichten auferlegt.

Aber das hat mit Wohltätigkeit im alten patriarchalischen Sinne gar nichts zu tun. Es gilt da die Forderung Naumanns durchzuführen, aus einem Industrieuntertan einen Industriebürger zu machen. Der Arbeiter, der sein Können und Wissen, seine Gesundheit und sein Leben Gefahren aussetzt, hat ein Recht darauf, nicht nur für seine Arbeit ehrlich entlohnt, sondern auch vor Gefahren geschützt, für Schäden entschädigt und als Mensch behandelt zu werden.

Wie betreibt nun unsere Schwerindustrie die „Menschenökonomie“? Schon in der Vorkriegszeit wurde der Schwerarbeiter mit 40 Jahren kaum noch angenommen, und in der jetzigen Wirtschaftskrise werden nicht zunächst die jüngeren, sondern gerade die älteren gedienten Leute entlassen.

Wir können Duzende Kollegen nennen, zwar ergaut, aber rüstig wie ein Junger, voll Arbeitserfahrung und jahrelangen Leistungen für den Betrieb, die rücksichtslos auf das Pflaster gefegt werden. Man fragt nicht danach, was bricht seelisch in dem Mann zusammen, was soll der die jetzt anfangen?

Die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.G. teilt zu vorgenommenen Arbeiterentlassungen mit, daß in der Friedrich-Wilhelm-Hütte zu Mülheim, lediglich den im Betrieb der Gießerei V beschäftigten Arbeitern, die über 60 Jahre alt sind, gekündigt worden ist.

Das soll eine Entschuldigung sein. Ist es aber in Wirklichkeit nicht eine Selbstanklage? Ein ganzes Menschenalter haben die Entlassenen ihrem Arbeitgeber gebient. Mit der ganzen Hingabe ihrer Kraft und unter Gewährung eines Lohnes, der gerade zur notdürftigsten Fristung ihres Lebens ausreichte. An Ersparnisse war kaum zu denken. Und was vielleicht vom Munde abgedarbt war, hat die Inflation vernichtet. Jetzt, wo die Arbeitskraft nachgelassen, werden die Sechzigjährigen auf die Straße gesetzt. Eine Zeitslang sorgt die Erwerbslosenfürsorge. Dann aber kommt das graue Elend. Kein Arbeitslohn steht den Veteranen der Arbeit mehr offen. Die Wohlfahrtpflege ist die einzige Hoffnung. Zum Leben gibts dann zu wenig und zum Verhungern zu viel. Ein Lebensabend in Not und Sorge, das ist dann der Lohn für eine 46- und mehrjährige Arbeit. „Menschenökonomie“ der Schwerindustrie!

Gegen diese brutale Art, die die Schwerindustrie beliebt, muß die Öffentlichkeit aufgerufen werden. Haben aber auch die Arbeiter und besonders die jüngeren Arbeiter, nicht auch eine Pflicht gegenüber den Alten? Sie mögen sich immer vor Augen halten, daß, wenn ein solches System nicht geändert wird, auch es ihnen eines Tages genau so ergehen dürfte. Im kommenden Arbeitsvertragsgesetz müßte es möglich sein, einen besseren Schutz solcher Arbeiter zu schaffen.

Einige Firmen sind nun dazu übergegangen, eine sog. produktive Fürsorge für Werksveteranen und Invalide einzurichten. An und für sich eine Idee, über die sich sprechen ließe, wenn auf den Werken die Praxis nur ein wenig der schönen Theorie entspräche. Merkwürdig dabei mutet an, daß über die Köpfe der Beteiligten hinweg diese Institutionen eingerichtet werden. Man sollte glauben, daß man sich doch irgendwie mit den Beteiligten oder ihren Organisationen ins Benehmen setzen würde, um sich über die bestmögliche Art solcher produktiven Fürsorge klar zu werden. Statt dessen wird die „Wohltat“ den Leuten aufkotziert. Und wie sieht die „produktive Fürsorge“ aus? Auf einem der größten Hüttenwerke wurden die über 60 Jahre Alten in eine Büchsen- und Mattenfabrik des Werkes gesteckt. Darunter befinden sich Formmeister, erste Former, die noch gut ihre Arbeit vollführen können. Heute sind sie mühsam, ärgern sich über ihre „Tätigkeit“ und verdienen pro Tag ganze 1,80 (eine Mark achtzig Pfennige). So sieht die gepriesene produktive Fürsorge für die Werksveteranen und Invaliden in der Schwerindustrie aus. Damit vergleiche man die Methoden bei Herrn Ford. (Siehe diese Nr.: Der Autokönig und seine Stadt.) Die deutsche Industrie muß noch viel lernen in bezug auf Menschenbehandlung. Wenn sie in der Art fortfährt, zu „nationalisieren“, arbeitet sie wohl an Deutschlands Zusammenbruch, aber nicht an seinem Aufbau.

entschloß sich daher, für die Ruhrkampfschädigten eine Beihilfe zu gewähren. Es ergibt sich nun folgende eigenständige Aufstellung:

Für die Industrie im Handumdrehen 700 Millionen.

Für die Arbeiterschaft nach langem Wenn und Aber 12 Millionen...

Aber die Auszahlung dieser Gelder für die Arbeiterschaft ist an Bedingungen geknüpft, die ein so vielgestaltiges und verzweigtes Netz von Klauseln darstellen, daß einer schon Glück haben muß, wenn er in den Besitz der pro Kopf bestimmten Summe kommen will. So muß man z. B. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1924 einen Verdienstausschlag von wenigstens 40 Arbeitstagen (nicht Streik oder Aussperrung) gehabt haben und außerdem vom 1. Juli bis 30. September 1925 Erwerbslosenunterstützung bezogen haben. Wer diese „Forderung“ nicht erfüllt hat, kann keine „Beihilfe“ erwarten. Auffallend ist, daß Verbeiratete ohne Kinder und Ledige für eine Unterstützungsaktion überhaupt

nicht genannt werden. Statt eine gerechte Staffelung für die die in Frage kommenden einzuführen, schließt man gewisse Arbeiterschichten einfach vom Bezuge aus.

Soll das der Dank der Reichsregierung sein an die Ruhrarbeiterschaft, die an erster Stelle Rhein-Ruhr gegen Eindringlinge und Separatismus verteidigte?

Wir als christlicher Metallarbeiterverband protestieren in aller Form gegen solch eine Art von Beihilfegewährung. Unser christlicher Metallarbeiterverband hatte an den Beratungen über diese Angelegenheit keinen Anteil, und soweit feststeht, haben auch die Spitzenverbände eine Mitwirkung bei dieser Aktion abgelehnt.

Wie man in Arbeiterkreisen über diese „Beihilfe“ denkt, dafür soll ein Brief aus Kollegenkreisen Zeugnis abgeben, der den Nagel auf den Kopf trifft. Er lautet:

In den Richtlinien für die Gewährung der Wirtschaftsheilfe an die Erwerbslosen im besetzten Gebiet, die wir Arbeiter in Rauh und Bogen ablehnen, weil sie eine Verhöhnung des gesamten Arbeiterstandes darstellen, wird als Grundbedingung gefordert, daß der Arbeiter verheiratet und 1 Kind oder Waise haben muß, oder der Ledige sein Elternpaar ernähren muß. Einer solchen Behauptung zustimmen können nur diejenigen, die sich nicht in die Lage eines älteren kinderlosen Ehepaars versetzen können.

Wieviel Tränen hat ein solches vom Schicksal heftigstes Paar vergossen, weil der Himmel ihnen keine Kinder schenkte. Wie schmerzhaft für ein altes kinderloses Ehepaar, in seinen alten Tagen, in Not und Krankheit von keinem Kinde unterstützt und gepflegt zu werden und immer auf die mitleidige Hand fremder Menschen angewiesen zu sein.

Wer ist nun mehr zu beneiden, derjenige, der ein Kind hat, oder derjenige, dem dieser Segen verwehrt ist. Denn wir glauben, daß bei den meisten kein böser Wille vorliegt. Ob wir das auch mit gutem Gewissen von demjenigen sagen dürfen, der ein Kind hat und keines mehr bekommt, dies zu beurteilen müssen wir anderen überlassen.

In unseren Reihen sind Kollegen, die seit Jahrzehnten sich für unsere Sache eingesetzt und gekämpft haben, aber auch unter die Rubrik „Kinderlos“ fallen und auf diese Art und Weise für ihre Arbeit für die Allgemeinheit bestraft werden.

Mit kollegialem Gruß
Gottfr. Köcker. Friz Coenen
Wir glauben, dem weiter nichts beifügen zu brauchen.

Zur Demokratisierung in der amerikanischen Wirtschaft

Von Ingenieur E. Stry, Milwaukee.

Die Frage der Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft der Kleinindustrie und der Verschlebung des Aktienbesitzes aus der Hand einiger auf eine febrile Basis konnte zu einer moralischen Umwandlung des Kapitalbegriffes führen. In Amerika hat man immerhin bedeutende Ansätze versucht. In Deutschland sind von den in Betracht kommenden Stellen diese Fragen meistens sehr lax behandelt worden. Das lag zum Teil an der Einstellung des Unternehmensmenschen, das nur in gefährlichen politischen oder wirtschaftlichen Zeiten diesen Fragen Aufmerksamkeit schenkte, aber auch die Arbeiterschaft ist diesen Problemen nicht ernstlich näher gerückt. Eine Beteiligung der Arbeiterschaft am Kapital des Wertes ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss, aber sie ist der Anfang einer Möglichkeit zu bedeutungsvollen Umformungen in der Wirtschaft.

Es ist richtig, daß man das Muster der amerikanischen Wirtschaft nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen können. Das Uebernehmen der Formen allein ohne die genügende geistige Basis könnte der deutschen Industrie nur zum Schaden gereichen. Immerhin erscheint es zweckdienlich und interessant, mit Rücksicht auf das zu erwartende, vom Reichsverband der deutschen Industrie angekündigte Wirtschaftsprogramm, die Folgeerscheinungen der amerikanischen Trustbildungen in ihrer Auswirkung auf die Wirklichkeit zu streifen.

Augenfällig ist zunächst der Wechsel im amerikanischen Eigentum, der nicht durch Revolution oder Inflation, sondern durch Evolution begründet wurde. N. S. Broodings, einer der klarsten Köpfe des amerikanischen Wirtschaftlebens, spricht diesem Wechsel die weitgehendste Bedeutung zu. Die Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit Amerikas wird durch die immer bessere Einwirkung der Regierung auf das Geschäftsleben fast garantiert. Was sich heute in Deutschland vollzieht, vollzog sich in Amerika schon um die Jahrhundertwende (1898-1901) in der „Ära der Trustbildung“. Die damit verbundene Absicht auf Einschränkung der Produktion, Heraussetzung der Preise, Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft, hatte sich erfüllt - jedoch mit dem Ergebnis, daß die ganze Trustbildung als Fehlchlag erkannt wurde, da sie die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachte und andererseits der Markt zu groß war, um ihn durch Monopolgewalt beherrschen zu können. Aus dieser Zeit datiert auch die Trennung des Eigentums von der Leitung, die sich aus einer Neben-

Für die westdeutsche Großindustrie

Warum meine Mitarbeiter ein Recht auf Gewinnanteil haben? Weil sie und ich gemeinsam geschäftlich haben. Sie arbeiten genau wie ich, sie haben den Gewinn mitgemacht, deshalb haben sie auch einen Anspruch auf den Gewinn selbst.

Einen Arbeiter zu entlassen, nur weil er alt geworden ist, halte ich für unmenschlich.

Ich glaube, daß man mit Christus auch im Zeitalter des Kapitalismus dem Arbeiter das Leben lebenswert machen kann. Der englische Großindustrielle Georg Cadbury hat einer Ansprache am 23. Juli 1925 vor christlichen deutschen Arbeiterführern

Der Dant

Es ist noch in aller Erinnerung, daß plötzlich und ganz unerwartet als Entschädigung für die Lasten der Ruhraktion von der Reichsregierung der Industrie des Ruhrgebietes 700 Millionen Goldmark gegeben wurden. Das auch noch Arbeiterkreisen an Rhein und Ruhr existierten, die unglücklich besterger und folgeschwerer unter der Ruhraktion gelitten hatten, war der Reichsregierung bei der vielen Arbeit anscheinend durch den Kopf gegangen. Im übrigen war ja auch der von früher rühmlichst bekannte Dant des Vaterlandes den arbeitenden Schichten bereits ausgesprochen worden. Damals haben wir mehrfach im Verbandsorgan zu der Frage Stellung genommen und eine Anzahl Gegenforderungen an die Regierung scharf präzisiert und darauf hingewiesen, daß die Regelung dieser Frage zu einem wichtigen Problem geworden sei, das den sozialen Frieden entscheidend beeinflussen dürfte. Das scheint nun auch der Reichsregierung eingeleuchtet zu haben, und sie

erscheinung der Industrieverfälschungen zum wichtigsten Ergebnis der Trübsbildung herausgebildet hat. Ein stark anlagebedürftiges Publikum vollzog den Uebergang des Eigentums von Industriegesellschaften auf sich - eine Bewegung, die heute stärker denn je im Wachsen begriffen ist.

Die amerikanische Trübsbildungsbewegung selbst ist heute tot, aber die Bewegung für immer weitere Aufteilung des Kapitaleigentums schreitet in beschleunigtem Maße fort, ja, sie wird geradezu gefördert durch eine wohlwollende Politik vieler großer Gesellschaften, die ihre Stammaktien so aufteilen, daß sie den kleinen Sparern zugänglich werden. Gemeinnützige Unternehmen werden gegründet, um den Erwerb ihres Kapitals durch ihre Kunden zu sichern, und die Politik von Industrie- und Handelsunternehmungen zielt darauf hin, ihre Angestellten zum Erwerb ihres Kapitals durch Aktien zu ermuntern. Der Umfang, in dem jetzt das Eigentum der großen amerikanischen Gesellschaften unter minderbemittelte Leute aufgeteilt wird, müßte in Europa das größte Aufsehen erregen. Natürlich wird niemand behaupten, daß dadurch der Wohlstand in Amerika allgemein sei. Die Lebenshaltung ungeliebter Arbeiter in Amerika, z. B. in den Bergwerksbezirken von West-Virginien, läßt gegenüber der ihrer ärmsten europäischen Gemessen viel zu wünschen übrig. Ist auch die Leitung vom Besitz getrennt, so bildet doch der Wettbewerb in Amerika immer noch den Antrieb zur Tüchtigkeit. Die Unterschiedlichkeit der Menschen wird anerkannt, und kein Industriesystem in Amerika würde es unternehmen, sie zu beseitigen. Es liegt in der gegenwärtigen Bewegung begründet, daß durch Erhöhung der Produktion pro Kopf und durch Verwendung dieses Mehres zu Lohn-erhöhungen, das Eigentum schließlich unter die große Masse der Bevölkerung aufgeteilt werden wird. Dabei aber wird Ertragsschieden zwischen dem Ertrag für das Eigentum und dem Ertrag für die Leistung; d. h. die Leitung des Kapitals hört immer mehr auf, persönlich zu sein - nur sich selbst zu vertreten. Sie fühlt sich verantwortlich nicht nur den Aktionären gegenüber, sondern auch gegenüber den Arbeitern und dem Publikum.

In diesem Sinne wird von ihr die Arbeit nicht mehr als Ware behandelt, die man möglichst billig zu kaufen bestrebt sein soll, sondern Kapital und Arbeit beginnen hier zwei verschiedene Aggregatzustände ein und derselben Wirtschaftskraft zu bilden, die gehiebert und erhalten werden sollen. Man ist also in Amerika in der Lage, sich eine Meinung über den besondern Wert des Kapitals zu bilden und zu beurteilen, ob der Ertrag bei einem bestimmten Unternehmen übermäßig sei (Kapitalkontrolle.)

Selbstverständlich ist es Pflicht auch des Leiters des unpersonlichen Eigentums, die Gesellschaft am Leben zu erhalten. Auch für ihn gilt es vorwärts zu kommen oder unterzugehen. Zum Vorwärtkommen braucht auch er ein ständig wachsendes Kapital. Um den üblich gleichmäßigen Dividendenfuß aufrecht zu erhalten, wird auch er sich der Zurückhaltung von Gewinnen aus guten Jahren bedienen müssen - mit dem Ergebnis, daß es für den Marktwert der von ihm geführten Aktien keine Schwankung gibt und der Arbeiter die höchsten Löhne gezahlt werden können, die mit dem öffentlichen Interesse der Gesellschaften untereinander vereinbar sind. Aber die Arbeiterkraft hat hier auch einen Anspruch am Gewinn aus dem Ueberschuß der Leistungen. Das dringendste Problem besteht somit auch in Amerika darin: die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung nicht nur hinsichtlich der Konsumtion zu heben. Steigen die Ansprüche der Massen auch in kultureller Hinsicht, so steigt der Bedarf und die Folge ist: wachsende Produktion und wieder wachsender Bedarf durch wachsende Konsumtion. Es handelt sich somit darum, die Gelder zur Verteilung als zusätzliche Löhne zu finden, ohne die Gesellschaft, d. h. das Kapital zu schädigen. Oder: ohne die obere Schichtung der Bevölkerung herunterzubringen - soll die untere Schichtung gehoben werden. (Die Sozialisten Europas meinen: umgekehrt.) Unter Berücksichtigung dieser Forderung verdienen demnach die meisten Gesellschaften 1919-1923 durchschnittlich 7,75 Prozent auf ihr Anlagekapital. Sowohl die Eigentümer wie die öffentliche Meinung zeigen sich damit zufrieden, da diese Gewinne stetig und fließend sind. Die Hoffnung Amerikas, diesen Gewinnfuß zu steigern, und zwar im Gesamtinteresse der Bevölkerung - liegt in der Zunahme der Produktion pro Kopf begründet. Berücksichtigt man ferner, daß Amerika zurzeit aus sich selbst und für sich selbst lebt, sich also Kontinent gegen äußere Einwirkungen auf seine Wirtschaft abzuschließen vermag, so ist das nur auf die Geschäftsmoral der öffentlichen Meinung zurückzuführen, und diese wieder auf das Sherman-Antitrustgesetz, welches zwar die Zusammenarbeit zur Stabilisierung der Industrie und zum Ausgleich der Konjunkturschwankungen verhindert - dafür aber die Demokratisierung der amerikanischen Wirtschaft einleitete, deren Ziele jetzt ganz dem öffentlichen Interesse dienlich gemacht werden können. Allerdings neigt auch die öffentliche Meinung jetzt immer mehr dazu, das Antitrustgesetz zu mildern - um zu sehen, wie weit die neue Moral Wurzel gefaßt hat - darauf, daß die eingeleitete und dauernd wachsende Ausbreitung des Kapitals bei gleichzeitiger Kapitalbildung auch den Anreiz zur freien Zusammenarbeit der Interessenträger gewährleistet.

Hand in Hand mit der Ausbreitung des Kapitals geht natürlich eine Arbeitspolitik, in der man vielfach die Bewertung der menschlichen Arbeit als Ware anzuhalten bestrebt ist. Damit ist man Europa um 25 Jahre voraus. Das Wesentliche ist dabei, daß die Wichtigkeit der Kapitalausbreitungsbewegung als gerechter Anfang der Lösung des Industrieproblems anerkannt wurde und unter dem Schutze der Sherman-Akte von 1890 zur Popularisierung einer neuen Geschäftsmoral beigetragen hat. Diese Frontänderung des amerikanischen Großkapitals kann auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf Europa bleiben; ebenso die sozial-ethische Umstellung weiterer Schichten.

Wie die Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, dafür folgende Beispiele: Der amerikanische Stahltrust umfaßt 159 000 Aktionäre, darunter 50 000 Arbeiter. Die Chicagoer Elektri-

hausfirmen Swift und Armour haben 123 751 Aktionäre, darunter 55 000 Arbeitnehmer. Die Standard-Oil-Company 317 251 Aktionäre, darunter 121 211 Arbeiter und Angestellte. Die gesamten elektrischen Industrien der U. S. A. haben ein Aktienkapital von 5,8 Milliarden Dollar, davon befinden sich im Besitz von Arbeitern 2,3 Milliarden Dollar.

Angelehnt an die angegebenen Zahlen darf man wohl behaupten, daß aus dem Problem „Arbeit und Kapital“ das Problem „Arbeiterkraft und Publikum“ geworden ist. Wirtschaftsgruppen auf dieser Grundlage können nicht mehr eine auf Kosten der anderen profitieren. Nur die gesteigerte Pro-Kopf-Produktion kann unter den gegebenen Umständen den Profit der Gesamtheit steigern und die Lebenshaltung im allgemeinen heben. Und darin liegt die weitreichende Bedeutung der das amerikanische Wirtschaftsleben beherrschenden Demokratie.

Stärkt den Verband!

Wir stehen in einer Zeit schwerster sozialer Kämpfe und ein Ende ist noch nicht abzusehen. Das Unternehmertum hat in jahrelanger zähester und zugleich stillster Arbeit alle Kräfte gesammelt,

große Antitrustfonds aufgespeichert, um gegen die rechtliche und sozialpolitische Stellung der Arbeiterschaft Sturm laufen zu können. Die Wollen der sozialen Reaktion ziehen sich drohend zusammen. Ist demgegenüber die Arbeiterschaft gerüstet, um mit dauerndem Erfolg dem Ansturm begegnen zu können?

Die Inflation packte die Gewerkschaften bis an den Lebensnerv und warf alles mühsam Gesparte in die Flut werksloser Papierscheine. Die Gewerkschaften mußten finanziell meistens ganz von vorne anfangen und was einzelne Organisationen noch retteten, entsprach nicht der Zahl der Mitglieder und der Größe der Aufgaben, die sie zu erfüllen hatten. Bei den allermeisten Organisationen sank das Vermögen pro Kopf und Jahr unter den Friedensfuß. Aber dabei mußten nach wie vor Unterstüßungen gezahlt werden, die besonders bei den Streiks große Summen erforderten.

In der Metallindustrie, in der die Organisation den stärksten und kapitalträchtigsten Niesenunternehmungen entgegensteht, zeigten sich die oben gekennzeichneten Merkmale sehr stark. Wenn die Metallarbeiterschaft ihre Rechte wahren will, ist das ohne eine bedeutende finanzielle Grundlage gar nicht möglich.

Unser Christlicher Metallarbeiterverband hat mehr als die

Die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses

Von Wilhelm Herschel

Herschel untersucht im vorliegenden Artikel die Fragen, welche Stellung das Arbeitsrecht im Gesamtbild des Rechts einnimmt, ferner welches der Aufbau der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses sei, sowie wo und wodurch das Arbeitsverhältnis seine rechtliche Regelung findet. Wir machen speziell unsere Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder auf diesen Artikel aufmerksam.

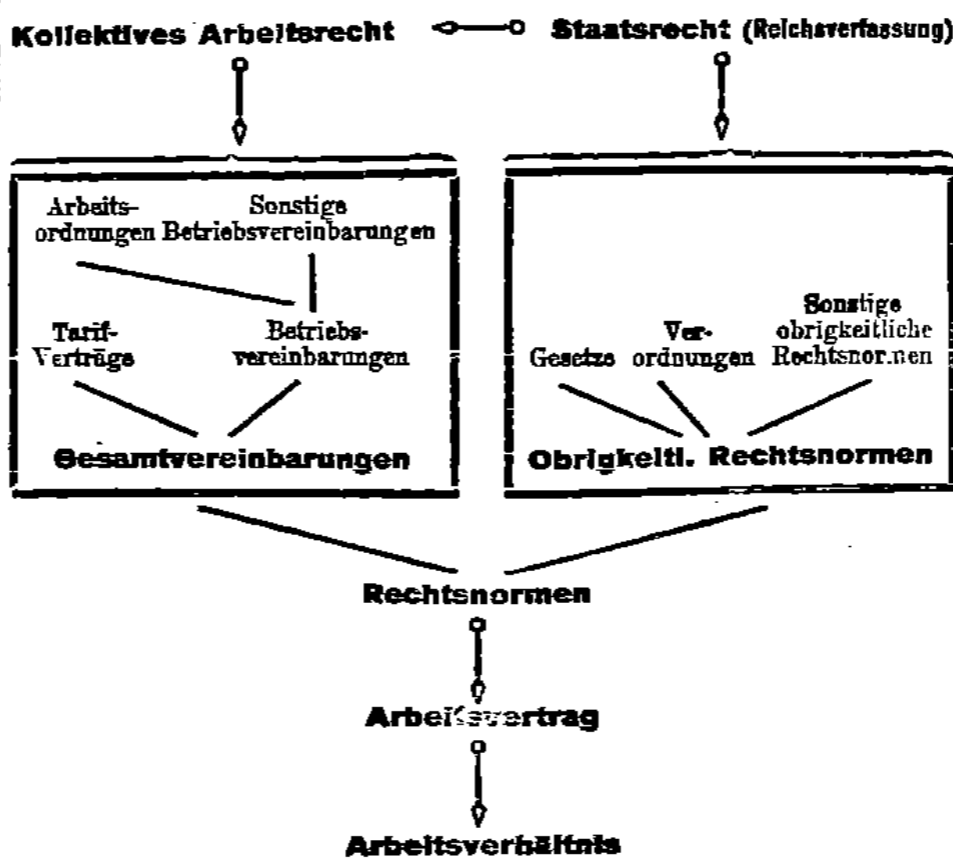
Das Gebiet des Rechtes ist sehr umfangreich. Die Arten des Rechtes sind sehr mannigfaltig und doch hängen sie untereinander zusammen. Das Recht ist ein ganzes und geschlossenes System, das sich auf und über unseren gesellschaftlichen Verhältnissen als ordnender Faktor erhebt. Für den, der in die Materie des Arbeitsrechts eindringen will, ist es nun von Wichtigkeit, sich darüber Klarheit zu verschaffen,

welche Stellung im Gesamtgebiet des Rechts das Spezialgebiet des Arbeitsrechts, insbesondere des kollektiven Arbeitsrechts, einnimmt.

Die zweite Frage, die scheinbar mit der ersten nur lose zusammenhängt und doch mit ihr gleichzeitig beantwortet werden kann, ist folgende:

Welches ist der Aufbau der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses? Wo und wodurch findet das, was den Arbeiter am meisten interessiert, nämlich das Arbeitsverhältnis, seine rechtliche Regelung?

Es soll versucht werden, auf beide Fragen an Hand einer Tabelle eine kurze und vorläufige Antwort zu finden. Tabellen können zwar fast nie das Wesen einer Sache erschöpfen; aber sie vermögen oft nach Erkenntnis strebenden Menschen eine klare Uebersicht und Fingerzeige zu geben. Die Tabelle, die kurz erklärt werden wird, hat folgende Gestalt:



Was besagt uns diese Tabelle? Man betrachte sie am besten von unten nach oben. Die Grundlage des Ganzen bildet das Arbeitsverhältnis. Dieses muß streng unterschieden werden von dem Arbeitsvertrag. Während der Arbeitsvertrag seiner Natur gemäß ein Rechtsverhältnis darstellt, ist das Arbeitsverhältnis ein rein tatsächlicher (kein rechtlicher) Zustand. Es ist der Zustand, daß jemand für einen anderen in Abhängigkeit Arbeit leistet. Dieser Zustand ist an sich unabhängig von irgend welcher rechtlichen Regelung. Das Arbeitsverhältnis kann rechtlich geregelt sein (und zwar in sehr verschiedener Weise), braucht es aber nicht. Beispiele: Ohne rechtliche Regelung ist das Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages minderjährig war und der Inhaber der erteilten Gewalt nicht zugestimmt hat. Infolgedessen ist hier ein Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen; es ist aber denkbar, daß das Arbeitsverhältnis trotzdem längere oder kürzere Zeit besteht, etwa deshalb, weil sich die Parteien der Wichtigkeit des Arbeitsvertrages nicht bewußt waren. Im übrigen kann die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie gesagt, sehr mannigfaltig sein. Im öffentlichen Recht findet z. B. das Arbeitsverhältnis des Strafgefangenen seine rechtliche Regelung. Das Arbeitsverhältnis des gemeinen Arbeiters ist fast immer durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Es sei nochmals wiederholt, daß Arbeitsverhältnis und Arbeitsvertrag nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß betont werden, daß diese Unterscheidung erst jüngeren Datums ist. In vielen Gesetzen, sogar

noch im Betriebsrätegesetz, werden die Worte „Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis“ und „Arbeitsvertrag bzw. Dienstvertrag“ als gleichbedeutend gebraucht.

Was den Arbeitsvertrag betrifft, so kann sein Wesen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Uns interessiert nur die Frage, woher er seine verbindliche Kraft hat. Wo sind die Voraussetzungen geregelt für das Zustandekommen usw. von Arbeitsverträgen? Wo ist angegeben, wie Arbeitsverträge wirken? Die Antwort darauf ist einfach: Die Regelung des Arbeitsvertrages ist in den Normen des geltenden Rechts enthalten, z. B. in den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches usw.

Die Rechtsnormen zerfallen nun in zwei Arten, nämlich in solche Rechtsnormen, die von einer Obrigkeit ausgehen, und in solche Rechtsnormen, die von den berufenen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer - teils unter starker staatlicher Mithilfe - geschaffen werden. Die ersten nennen wir obrigkeitliche Rechtsnormen, die zweiten Gesamtvereinbarungen.

Die Obrigkeit, die Rechtsnormen schaffen können, sind in erster Linie die Parlamente, dann aber auch Behörden der verschiedensten Art. So müssen wir denn bei den obrigkeitlichen Rechtsnormen unterscheiden: Gesetze (die von den Parlamenten gemacht werden), Verordnungen (die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden), sowie sonstige obrigkeitliche Rechtsnormen, wie z. B. Ortstatute.

Und nun müssen wir weiter fragen, wo die obrigkeitlichen Rechtsnormen ihre rechtliche Regelung finden. Wo ist festgelegt, welches die Voraussetzungen und die Wirkungen der obrigkeitlichen Rechtsnormen sind? Antwort: Im Staatsrecht, vor allem in der Reichsverfassung.

Die Reichsverfassung ist also, soweit wir bisher gesehen haben, der Quellpunkt der rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses fast aller gemeinlichen Arbeiter. In der Reichsverfassung und dem sie ergänzenden Staatsrecht finden die obrigkeitlichen Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen und sonstige obrigkeitliche Rechtsnormen) ihre rechtliche Regelung. Die obrigkeitlichen Rechtsnormen regeln ihrerseits den Arbeitsvertrag und dieser regelt seinerseits das Arbeitsverhältnis.

Wie wir bereits wissen, gibt es neben den obrigkeitlichen Rechtsnormen noch einen anderen Faktor, der den Arbeitsvertrag regelt. Dieses sind die Gesamtvereinbarungen. Die Gesamtvereinbarungen aber zerfallen in Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Die Betriebsvereinbarungen aber sind entweder Arbeitsordnungen oder sonstige Betriebsvereinbarungen.

Auch hier müssen wir wieder fragen: welches ist die rechtliche Grundlage der Gesamtvereinbarungen? Wo ist es geregelt, wann sie entstehen und wie sie wirken? Ihre Regelung ist im kollektiven Arbeitsrecht enthalten. Das kollektive Arbeitsrecht (z. B. die Tarifvertragsverordnung, das Betriebsrätegesetz) ist also nicht Arbeitsrecht in dem üblichen Sinne, d. h. Arbeitsrecht in dem Sinne, daß es die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ordnet. Vielmehr ist es Aufgabe des kollektiven Arbeitsrechts, festzulegen, welches die Voraussetzungen und Wirkungen von Gesamtvereinbarungen sind. Diese erst wirken regelnd auf die Arbeitsverträge ein.

Das ist ein kurzer Ueberblick über die rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses und zugleich eine Antwort auf die Frage, welche Stellung im System des Rechtes das kollektive Arbeitsrecht einnimmt. Manchem Leser werden die hier gebrauchten Begriffe noch nicht recht vertraut sein. Das ist verständlich, und wir werden uns bemühen, bei späteren Gelegenheiten auf die Einzelheiten dieser Begriffe zurückzukommen. Nichtsdestoweniger ist es schon jetzt gut, sich eine Uebersicht zu verschaffen und dabei kann die obenstehende Tabelle gute Dienste leisten.

In der Tabelle sehen wir Pfeile eingezeichnet. Die Pfeile besagen, daß dasjenige, auf das der Pfeil zeigt, von demjenigen, von dem der Pfeil ausgeht, rechtlich geregelt wird. Wir sehen in der Tabelle aber auch Striche ohne Pfeilspitzen. Diese bedeuten nicht, daß das eine das andere regelt, sondern daß das, was oben steht, ein Teil dessen ist, was darunter steht und durch den Strich verbunden ist.

Wer sich der Mühe unterzieht, diese Tabelle gründlich zu durchdenken, findet, daß die Gesamtvereinbarungen grundsätzlich das obrigkeitlichen Rechtsnormen gleichstehen. Er findet ferner, daß das kollektive Arbeitsrecht dieselbe rechtliche Qualität hat, wie das Staatsrecht. Jedoch darf man es nicht der Reichsverfassung gleich erachten, schon deshalb nicht, weil es seinerseits eine rechtliche Sanktion erst aus der Reichsverfassung erhält. Wie man die Dinge auch betrachten mag - man mag von den obrigkeitlichen Rechtsnormen oder von den Gesamtvereinbarungen ausgehen - immer ist die Reichsverfassung der rechtliche Angelpunkt.

